

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0078
LOG Titel: 74. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

74. Stück.

Tübingen den 14 Sept. 1786.

Tübingen.

Rurze Auslegung der beyden Briefe des Apostels Pauli an die Thessalonicher, herausgegeben von Magnus Friederich Roos, herzogl. württemb. Rath und Prälaten zu Anhausen an der Brenz. 1786. bey Fues. 98 S. in 8. Der Herr Verf. hat bey dieser exegetischen Arbeit eben diejenige Absicht gehabt, wie bey der Auslegung des Briefs an die Galater, und ihr daher auch dieselbe Einrichtung gegeben, welche wir in der Revision der erstgedachten Schrift (vom J. 1784. St. 82) bemerkt haben. Indes wird auch der gelehrte Leser manches finden, das seine Aufmerksamkeit an sich ziehen kan. So wird z. B. dem Wort *ειδος* 1 B. 5, 22. die Bedeutung von Phantasterey (Fanaticismus) gegeben, welche allerdings in den Zusammenhang sehr wohl paßt. Nur wünschte Rec. für den angenommenen Sprachgebrauch noch mehrere Bestätigung. Vornehmlich aber hoffet und wünscht er, daß die heilsame Anwendung der apostolischen Briefe, um welche es dem würdigen Verf. eigentlich zu thun war, auch durch diese kurze Auslegung bey vielen Lesern befördert werden möge.

Nürnberg.

Einleitung in das Eherecht zu akademischem und gemeinnützlichem Gebrauch von Aug. Ludw. Schott. 1786. in 8. S. 582. Durch das gegenwärtige Buch wollte der B. nicht so wohl den Bedürfnissen eines Lehrbuches in diesem Fach abhelfen, als vielmehr, wie er sich in der Vorrede aussert, eine gemeinnützliche Arbeit für andre, besonders für solche liefern, die in geistlichen und weltlichen Aemtern mit Ehesachen zu thun haben. Aus diesem Gesichtspunct allein also, den der B. selbst angegeben hat, und von dem auch wir bei der Beurtheilung des gegenwärtigen Buchs ausgehen müssen, lassen sich auch die Verhältnisse richtig abmessen, in welche die verschiedene Parthien dieses Buchs unter einander gesetzt sind. Zu vollständig würde freylich die Litteratur zusammen gehäuft, manche Theile zu sehr ausgedehnt und bearbeitet seyn, wenn man dabei den Plan eines Lehrbuches zum Grund legen wollte; aber in so fern es für praktische Rechtsgelehrte und selbst Geistliche, denen es gleichfalls um richtige Begriffe des Eherechtes zu thun seyn muß, eine genugthuende Anleitung seyn sollte, woraus sie die nöthigen Kenntnisse für dieses Fach schöpfen können, fällt dieser Tadel von selbst weg, und von der Nützlichkeit desselben vollkommen überzeugt, können wir mit gutem Grund behaupten, daß es, auch neben der Lobethanischen Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelahrtheit Halle 1785 in 8. noch manche Lücke ausfüllen werde. Zuerst ist eine allgemeine Einleitung von der Eherechtswissenschaft überhaupt, der Beziehung des Ehestandes auf Staat und Kirche, den Ehegesetzen und Entscheidungsquellen, auch der Litteratur des Ehe-

rechts vorausgeschickt, die wieder in mehrere Abschnitte vertheilt ist. Hier ist sehr umständlich von der Eherechtswissenschaft überhaupt und dem Nutzen der besondern Abhandlung desselben, von dem Einflusß des Ehestands auf das Staatswohl, von der Ehe als Kirchenangelegenheit, sowohl nach katholischen als protestantischen Grundsäzen, von den Entscheidungsquellen unsers heutigen deutschen Eherechts, und dann von den Schriftstellern über das Eherecht gehandelt worden. Der erste Theil beschäftigt sich mit der Erörterung über die rechtmäßige Schließung der Ehe, und stellt den Begriff und die wesentlichen Eigenschaften der Ehe (10 Abth.) die Erfordernisse zur rechtlichen Schließung der Ehe, und die Ehehindernisse, (11 Abth.) und zwar, was die vernichtende anbetrifft, sowohl die natürlichen (II Kap.) als gesetzlichen dar; (III Kap.) und diese nach dem Religionsverhältniß, (§. 96 und 97) wegen Verbrechen §. 98 99. 100) wegen Ungleichheit des Standes (§. 101) wegen politischem und obrigkeitlichem Verhältniß (§. 102.) und wegen Vormundschaft (§. 103.) die aufschiebenden Hindernisse werden von §. 104 bis 108 angegeben. Das vierte Kapitel verbreitet sich über die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft insbesondere, und hier wird eine vollständige Erklärung von Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, von der Berechnung der Verwandtschaftsgrade, und der Berechnungsart in der Schwägerschaft, auch den Gattungen der Schwägerschaft gegeben. Hierauf geht der B. auf die Eheverbote wegen Blutsfreundschaft über a) nach natürlichem Recht; wir treten der Neusserung des B. ganz bey, daß nach dem Naturrecht eigentliche Verwandtschafts und Schwägerschafts Eheverbote durch wirklich befriedigende Gründe sich nicht wohl erweisen lassen (120) b) nach mosaischen

Rechten (§. 121) c) nach römischem Recht (§. 122) d) nach dem kanonischen Recht. (§. 123) Die Eheverbote wegen der Schwägerschaft sind nach eben diesen Beziehungen auseinandergesetzt. (§. 124 u. 125) Am Ende werden noch die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts (§. 128) aufgeführt, und (§. 129) einige besonders bestreitete Ehefälle erzählt. Von der geistlichen Verwandtschaft handelt der §. 131. Fünftes Kapitel von der Dispensation in Ehesachen. Wir müssen dem V. hier Gerechtigkeit wiederaufzuführen lassen, daß er weder von der zur Mode gewordenen Neuerlangssucht, die keine Grenzen kennt, sich hinreissen läßt, noch der veralteten strengen Orthodoxie huldigt, sondern mit einer klugen Bescheidenheit die goldne Mittelstrasse einherwandelt. III. Abth. die Formlichkeit bey Schließung der Ehe. Das I. Kap. handelt von den Eheverlöbnissen und den mancherley Gattungen derselben. Das II. Kap. von dem Aufgebot, der Trauung, und der Hochzeitsfeier. Hier hätten wir besonders bei dem protestantischen Kirchenrecht den Ausdruck vom Priester, priesterlichen Einsegnung u. d. weg gewünscht, die auch bey uns noch Ueberreste des Pabstthums und unverkennbare Quellen mancher Irrthümer sind. III. Kap. von einigen besondern Eintheilungen und Arten der Ehe; als matrimonium ratum & legitimum, (§. 169.) Missherrathen (§. 170) Ehe zur linken Hand (§. 171) ic. Im zweyten Theil werden die rechtlichen Wirkungen einer geschlossenen Ehe in Betracht gezogen, als die persönlichen Rechte und Pflichten der Eheleute überhaupt (I. Kap. §. 177 — 183) ferner die Wirkungen der Ehen in Ansehung der Kinder (II. Kap. §. 184 — 196.) die Rechte der Eheleute über das Haushesinde (III. Kap. §. 195 u. 196.) die Wirkungen der Ehe in Ansehung des

Vermögens (IV. Kap. §. 197 — 209. Dann wird noch im V. Kap. die Lehre von den Eheverträgen, den verschiedenen Gattungen und Beziehungen derselben abgehandelt. Im dritten Theil des gegenwärtigen Buchs geht endlich der V. auf die Trennung der Ehe und die wiederholte Ehe über, und dieser Theil zerfällt wieder in drey Kapitel. I. Kap. von der Ehescheidung und Absonderung der Eheleute. II. Kap. von der Trennung der Ehe durch den Tod, wo zugleich die Erbrechte, römische und deutsche, des überlebenden Ehegatten genau bestimmt werden. III. Kap. von der wiederholten Ehe und der Einkindschaft. Aus dieser genauen Darstellung dieses vom Hrn. V. zum Grund gelegten Plans werden unsre Leser sich überzeugen, daß er seinen Gegenstand nach allen seinen Beziehungen und in der gehörigen Ordnung behandelt habe. Aber auch die Entwicklung und Ausführung der einzelnen Theile ist meistens vollständig und befriedigend, nur an einigen wenigen Orten fanden wir, daß der hr. V. über einige bestrittene Lehren des Eherechts, ohne eignes Urtheil, blos die verschiedenen Meinungen Andrer, so sehr sie sich auch durchkreuzen, historisch erzählt hat. Hätt' er nur die Gründe auch mit angezeigt, worauf sich jede Partie stützt, so könnte doch der Leser über den Wehrt einer jeden noch sein Urtheil fällen.

Leipzig.

Joh. Aug. Schlettweins neues Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder neue Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder- und

ter- und Ortsbeschreibungen, Bücher, Anzeigen und Critiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen. Erster Band. 556 S. Zweyter Band. 517 S. mit Register über die 2. ersten Bände. Dritter Band. 508 S. in gr. 8. Herr Schlettwein hat sein erstteres Archiv mit dem 8ten Band geschlossen. Der Zweck und Plan dieses neuen Archivs ist eben derselbe. Der Herausgeber fährt fort, interessante Aufsätze, die entweder noch ganz neu sind, oder die eine allgemeinere Bekanntmachung verdienen, hier mitzutheilen. Der 1te Band enthält 42. Aufsätze. Wir können nur einige nennen: Ueber die Salz-Monopoliern; Preisschrift von den besten Mitteln, den Wehrt der Grundstücke in einem Staat steigen zu machen; Hrn. Württers Abh. über den Werth der Conventions-Münze, mit Schl. Anmerkungen; Schlossers Abh. über die Ouldung der Deisten, mit Schl. Prüfung; etwas von der Markgrafschaft Hochberg im Badischen; (Gegen diesen Aufsatz hat sich hr Schlosser neuerlich im Journal für Deutschland vertheidigt.) Untersuchung, wie eine Gemeinheit von Wald-Gerechtigkeiten zum Vortheil des Wald-Eigenthumsherrn der Waldgenossen aufgehoben werden könne? Anmerkungen über die Rechtssätze, auf welche hr Prof. Ehlers sein Buch über die Unzulässigkeit des Bücher-Nachdrucks gebauet hat. Im 2ten Band stehen 25. Aufsätze: S. 21 — 75. ein Abdruck der Wirtemb. Holzordnung, oder des 2ten Theils der Forstordnung. hr Schl. sagt: "Man sieht daraus den Kameralgeist der vorigen Zeiten, der den unsrer Tage an Aufmerksamkeit auf das Gemeinnützige, und an Arbeitsamkeit grössten Theils weit hinter sich lässt." Gutachten der vormaligen Hess. Darmst. Landkommission, über die Annahme neuer Unterthanen,

mit Schl. Anmerkungen; vom sibirischen Erbsenbaum; F. Darmst. Verordnung wider die Banqueroute; Schulordnung für Buzbach v. 1777. Ueber die Polizeysazungen auf die Lebensmittel in Städten, insonderheit über die Fleischtaxe; F. Ko**burg**. Verordnung über die Schafhut v. 1784. Fragen über die Schafhut; Nachrichten vom Erfolg der Stallfütterung im Amt Gröbzig. Von den 26. Aufsäzen des 3ten Bandes zeichnen wir aus: Augspurger Getreidepreise v. 1741 bis 1761. Die Veränderungen sind von Woche zu Woche angezeigt: hr Schl. verspricht seine Reflexionen hierüber im nächsten Bande. Ob alle Monopolien ohne Unterschied schädlich seyen? Zween Aufsätze über die Frage: Prüfung der Gründe, womit hr Ehlers die Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdrucks bewiesen hat; Grundwahrheiten für alle Menschen zur Herstellung der Gewerbsfreiheit, ein Programm von hrn Schlettwein; Ueber Europens bevorstehenden Verfall; Vier Aufsätze über den Ulmenbaum; Nachricht von der Einführung des physiokratischen Systems im badischen Ort Dillingen, und von den Wirkungen dieser Reformation. In eine nähere Anzeige des Inhalts der einzelnen Aufsätze können wir uns wegen Enge des Raums nicht einlägen.

Berlin.

Begebenheiten aus dem gesellschaftlichen Leben. von Ruzert Beker. bey Maurer. 1786. Dieses Bändchen von Novellen besteht aus vier Stücken, die einander in Darstellung und Stil sehr ungleich sind. Die Henriette ist eine langweilig erzählte Alltagsgeschichte. Beker nehmen sich aus: die Brüder, und Edelmuth, stärker als

Liebe. Wenn wir den Schriftstellern, welche unser lusternes gewöhnliches Lese-Publicum zu bedienen haben, und der Gutmüthigkeit und des Heißhunders derselben unerachtet in Verlegenheit sind, was sie auftischen sollen, einen Rath geben müßten, so würden wir ihnen rathen, die Novellen des Bandello zu übersezen, und sie neu aufzustuzen. Sie sind 1554. in Lucca in drey Quartbänden herausgekommen. Wenigstens hätten die Leser und Leserinnen den Trost, auch etwas wahres mitunter zu bekommen, da sie jetzt mit den elendesten Fictionen, die nicht einmal das Verdienst der Wahrscheinlichkeit haben, vorlieb nehmen müßen.

Paris.

Aus dem sechsten Tom des *Esprit des Journaux* zeichnen wir einiges aus: Girtanner schreibt als Augenzeuge etwas über das Murmelthier und den Steinbock. Letzteres Geschlecht hat sich nun ganz in das Val d' Aost in Savoien zurückgezogen, und sei bis vielleicht auf hundert Stücke zusammen geschröpft. Die Art, den Schleim mittelst einer Feder aus Schlund und Magen zu ziehen, wird als sehr sonderbar angegeben. Kennen denn die Herren Franzosen die *excitiam venticuli* nicht, die doch im Heister und anderswo beschrieben und sogar abgebildet ist? Gegen die rothen Flecken im Gesichte wird Borax in acht Theilen Rosenwasser aufgelöst angerathen, mit welcher Auflösung man jene bestreicht, und das Wasser darauf abtrocknen läßt. Erfahrungen über das kalte Halten der Schafe, und dessen guten Erfolg, sowohl in Ansehung der Wolle als der Gesundheit derselben. Die Vferde sollen mit Erdäpfeln wohl gefüttert werden können.